VERORDNUNG (EWG) Nr. 1738/85 DES RATES

vom 24. Juni 1985

zur Revision des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für B-Zucker und des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 28 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß Verluste augrund der Ausfuhrverpflichtungen für gemeinschaftliche Zuckerüberschüsse im Rahmen bestimmter Begrenzungen durch Produktionsabgaben auf die erzeugten Mengen von A- und B-Zucker und A- und B-Isoglukose zu decken sind.

Wenn sich der durch diese Verpflichtungen bedingte Gesamtverlust nicht voll durch den Gesamtbetrag der vorgesehenen Abgaben decken läßt, so ist gemäß Absatz 5 des genannten Artikels der festgesetzte Höchstsatz der B-Abgabe zu revidieren, der in dem Wirtschaftsjahr anwendbar ist, das unmittelbar auf dasjenige Wirtschaftsjahr folgt, für welches der ungedeckte Verlustsaldo festgestellt wurde.

Die Erlöse aus den im Wirtschaftsjahr 1984/85 zu erhebenden Abgaben bleiben unter dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des exportierbaren Überschusses mit dem durchschnittlichen Verlust ergibt. Infolgedessen ist nach den verfügbaren Zahlen der Höchstsatz der B-Abgabe im Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker zu erhöhen und dementsprechend der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1484/85 (3) für dasselbe Wirtschaftsjahr festgesetzte Mindestpreis für B-Zuckerrüben zu revidieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der in Artikel 28 Absatz 4 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Höchstbetrag auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker heraufgesetzt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 beläuft sich der in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 60,5 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1484/85 erhält folgende Fassung :

„(2) Der Mindestpreis für B-Zuckerrüben wird auf 24,74 ECU/Tonne festgesetzt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIGNORILE

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 5.